

# 07

21.03.2011

INHALT	SEITE
19. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen Hier: Hinweis auf Veröffentlichung	41
20. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Projekt Viktoria“	42
21. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	44
22. Öffentliche Zustellung	46

19.

**Bekanntmachung****Veröffentlichung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einführung und den Betrieb des IT- Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg**

Die Kreisstadt Unna und die kreisfreie Stadt Dortmund haben die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Von der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 28.12.2010 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt und der Text einschließlich des Genehmigungsvermerks im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nummer 1 vom 08.01.2011, lfd. Nr. 6 auf den Seiten 14 bis 19 öffentlich bekannt gegeben worden.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Unna, 15.03.2010

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 19-07/ 21. März 2011

20.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich „Südlich der Viktoriastraße / nördlich der Eisenbahnlinie Dortmund/Soest, östlich der Hammer Straße (Projekt Viktoria)“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 beschlossen, den Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich „Südlich der Viktoriastraße / nördlich der Eisenbahnlinie Dortmund/Soest, östlich der Hammer Straße (Projekt Viktoria)“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden von der Viktoriastraße
- im Osten von den Ostgrenzen der Flurstücke 79-81 der Flur 15, Gemarkung Unna
- im Süden von der Eisenbahnlinie Dortmund/Soest und
- im Westen von der Hammer Straße.

Die Änderung bezieht sich nur auf eine redaktionelle Anpassung des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplans 2004 für den o. g. Planbereich. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. des überarbeiteten Teils des Erläuterungsberichts liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**28.03.2011 bis einschließlich 29.04.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

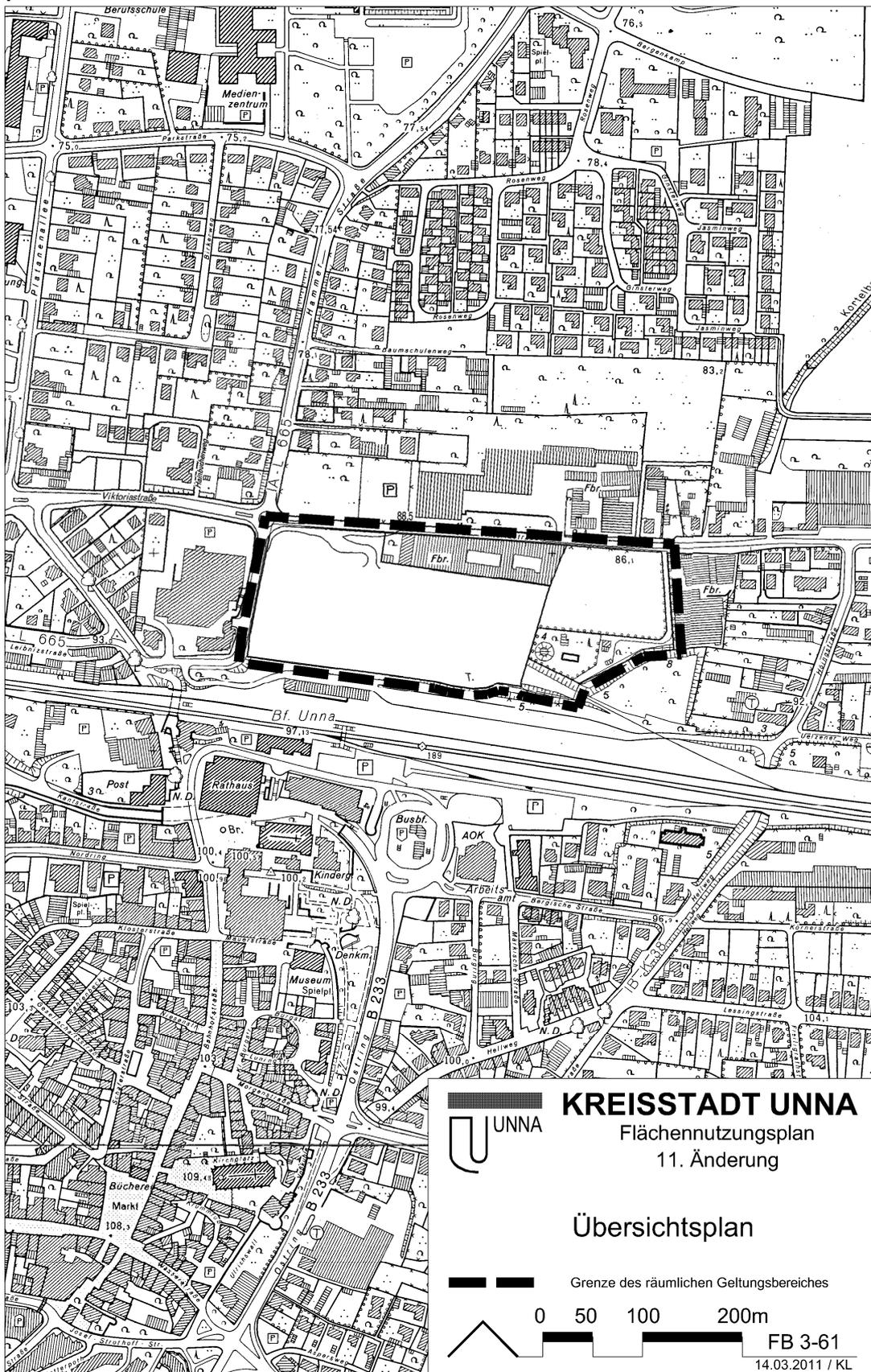
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 18.03.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 20-07/ 21. März 2011

## 21.

**Bekanntmachung****Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
  - Vor- und Familiennamen
  - Doktorgrad
  - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
  
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
  
3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
  - Vor- und Familienname
  - Doktorgrad
  - Anschrift
  - Tag und Art des Jubiläums
 Als Jubiläen gelten:
  - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres

- das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.
4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personengruppen. Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 15.03.2011  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 21-07/ 21. März 2011

22.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. **NRW.** S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>35104BG00066663</b>	<b>16.03.2011</b>

Empfänger

Name
<b>Schulz, Leonard</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Hansastr. 6; 59425 Unna</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Job Center Unna; Bahnhofstr. 63; 59423 Unna</b>	<b>Leistungsge- währung</b>	<b>207/208</b>

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 18.03.2011

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schmidt

Abl.KrStUN 22-07/ 21. März 2011